



## COVID-19- Sondernews zur E-Mobilität

*Sie wollen „Corona-Förderungen“ nutzen und Ihren Beitrag zum Klimawandel kostengünstig umsetzen?*

### Inhalt

<b>Investitionsanreize für Elektro-KFZ .....</b>	<b>2</b>
<b>COVID19- Investitionsprämie .....</b>	<b>2</b>
<b>E-Mobilitätsoffensive.....</b>	<b>3</b>
<b>NoVA-Befreiung, Befreiung von Versicherungssteuer .....</b>	<b>3</b>
<b>Vorsteuerabzug bei Elektro-Kfz bei.....</b>	<b>4</b>

# Investitionsanreize für Elektro-KFZ

## COVID19- Investitionsprämie

Mit der Investitionsprämie erhalten Unternehmer eine Förderung für aktivierungspflichtige Neuinvestitionen, wenn **erste Maßnahmen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021** in das abnutzbare Anlagevermögen gesetzt werden, wobei ein Förderantrag ab 1. September 2020 bis spätestens 28. Februar 2021 gestellt werden kann.

Die Prämie beträgt für Neuinvestitionen grundsätzlich 7 %. Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science hingegen beträgt die **neue Investitionsprämie 14 %**. Unter die Forcierung der Elektromobilität der Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung“ fallen folgende Maßnahmen:

- *Anschaffung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb und Brennstoffzellenfahrzeuge (mit Einschränkungen, siehe unten) sowie E-Sonderfahrzeuge wie bspw. E-Stapler, E-Baumaschinen etc.*
- *Anschaffung von Elektro-Fahrrädern und Fahrrädern*
- *Errichtung von E-Ladestellen (Standsäule bzw. Wallbox), an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist*

Bei durch Leasing finanzierte Neuinvestitionen ist zu beachten, dass lediglich beim antragstellenden Unternehmen aktivierte Investitionen förderfähig sind.

Siehe auch unter FAQ

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ\\_Investitionspraemie.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Sonstiges/FAQ_Investitionspraemie.pdf)

0 %	7 %	14 %
<i>Luftfahrzeuge, PKWs, Busse, LKWs und Schiffe, die fossile Energieträger direkt nutzen (mit Diesel, Benzin oder Kerosin betrieben werden)</i>	<i>Plug-In Hybrid und Range Extender - Fahrzeuge zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet</i>	<i>Elektro-Fahrzeuge, Brennstoffzellenfahrzeuge sowie E-Sonderfahrzeuge wie zB E-Stapler, E-Baumaschinen und E-Traktoren, Elektro-Fahrräder und neue Fahrräder Eine Doppelförderung mit KPC ist möglich</i>

## E-Mobilitätsoffensive

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit Elektro-, Brennstoffzellen- bzw. Plug-In-Hybrid Antrieb sowie Range Extender zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und  $\leq 2,0$  Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht).

- *Vollelektrische Fahrzeuge (BEV) werden mit bis zu 6.000 Euro gefördert. 3.000 Euro der Fördersumme werden vom Umweltministerium finanziert, 2.000 Euro (netto) steuern die Automobilimporteure bei. 1.000 Euro fördert das Land NÖ als Anschlussförderung.*
- *Die Förderung für Plug-In-Hybride und Hybride mit Range Extender beträgt 2.500 Euro, wobei jeweils 1.250 Euro vom Umweltministerium und von den Fahrzeugimporteuren aufgebracht werden.*
- *Hybride mit Diesel-Range Extender sind nicht förderfähig.*

Die vollelektrische Reichweite des PKW muss mindestens 50 km betragen. Der Brutto-Listenpreis des Basismodells ohne Sonderausstattung darf für Betriebe 60.000 Euro und 50.000 Euro (Brutto-Listenpreis) bei privaten Antragsstellern nicht überschreiten.

Siehe auch unter:

<https://www.wko.at/branchen/noe/handel/fahrzeughandel/foerderung-e-mobilitaet.html>

## NoVA-Befreiung, Befreiung von Versicherungssteuer

**Reine** Elektro-Fahrzeuge sind sowohl von der Normverbrauchsabgabe – NoVA als auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer ausgenommen.

Der grundsätzlich für Fahrzeuge anwendbare steuerliche Sachbezugswert für Dienstnehmer von 1,5 bis 2 % sinkt bei rein elektrischen Firmenfahrzeugen (in Privatnutzung) mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 g pro Kilometer auf Null.

Zudem fallen auf den Sachbezug für Elektro-Fahrzeuge keine Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) an.

## Vorsteuerabzug bei Elektro-Kfz bei

PKW, Kombi und Krafträder/Elektrofahrräder **mit 0 Gramm Co2-Ausstoß** .

Für diese betrieblich verwendeten Fahrzeuge (das sind Fahrzeuge, die zu mehr als 50% betrieblich genutzt werden) steht der Vorsteuerabzug zu (für Krafträder und Elektrofahrräder ab 1.1.2020) . Davon betroffen sind reine Elektrofahrzeuge. Hybridfahrzeuge, die sowohl mit Elektromotor als auch mit Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind nicht begünstigt.

Es gilt:

- *Für den Vorsteuerabzug ist die ertragssteuerliche Angemessenheitsgrenze bei der Anschaffung von Personen- und Kombinationskraftwagen zu beachten. Die Angemessenheitsgrenze beträgt derzeit € 40.000,- (inkl. USt).*
- *Übersteigen die Anschaffungskosten € 40.000,- nicht, steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften (uneingeschränkt) zu.*
- *Übersteigen die Anschaffungskosten die Angemessenheitsgrenze um mehr als 100 %, d.h. sie sind höher als € 80.000,-, steht kein Vorsteuerabzug zu.*
- *Betragen die Anschaffungskosten zwischen € 40.000,- und € 80.000,- steht der Vorsteuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften ebenfalls uneingeschränkt zu. Der Vorsteuerabzug ist allerdings durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung insoweit zu neutralisieren, als die tatsächlichen Anschaffungskosten die angemessenen übersteigen (Luxustangente).*

Siehe auch

[https://www.wko.at/service/steuern/Vorsteuerabzug\\_bei\\_PKW\\_und\\_Kombi.html](https://www.wko.at/service/steuern/Vorsteuerabzug_bei_PKW_und_Kombi.html)

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.